



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Fachtitel-Reglement

der Sektion *Forensische Chemie und Toxikologie (FCT)*

WEITERBILDUNG

1. Einleitung

Die fachliche Weiterbildung in der Sektion *Forensische Chemie und Toxikologie* ist in die Bereiche *Forensische Toxikologie* und *Forensische Chemie* gegliedert. In beiden Bereichen kann nach erfolgter Weiterbildung und entsprechender Praxis ein Fachtitel SGRM erworben werden.

Forensische Toxikologie

Die Forensische Toxikologie befasst sich mit der Durchführung, Qualitätssicherung, Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen Untersuchungen toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen und nicht biologischen Materialien.

Die Forensische Toxikologie wird gemäss Punkt 5 des Reglements der Sektion FCT in folgende vier Bereiche gegliedert:

- Untersuchungen bei Fahrern unter Alkoholeinfluss (FiaZ)
- Untersuchungen bei Fahrern unter dem Einfluss von Drogen und Medikamenten (FuD, FuM)
- Untersuchungen bei anderen lebenden Personen
- Post mortem Untersuchungen

Forensische Chemie

Die Forensische Chemie befasst sich mit der Durchführung, Qualitätssicherung, Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen Untersuchungen von Betäubungsmitteln, anderen psychotropen Stoffen oder inkriminierten Konfiskaten (im Folgenden Betäubungsmittel-Stoffproben genannt).

Ausweis des Fachtitels

Die Fachtitelträger werden auf der Homepage der SGRM aufgeführt. Auf Anfrage Dritter kann die Sektion die Erwerbung des Fachtitels schriftlich bestätigen.

2. Vorgehen zum Erlangen der Fachtitel

Es gibt hierzu folgende zwei Vorgehensweisen:

I. Gemäss der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien der GTFCh

Forensischer Toxikologe GTFCh/Forensischer Chemiker GTFCh

Sektionsmitgliedern, die den Fachtitel „Forensischer Toxikologe GTFCh“ bzw. den Fachtitel „Forensischer Chemiker GTFCh“ erworben haben, verleiht der Vorstand der SGRM auf Antrag des Betreffenden den Titel „Forensischer Toxikologe SGRM“ bzw. „Forensischer Chemiker SGRM“ ohne weitere Auflagen.

II. Gemäss der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien der SGRM (Sektionsinternes Vorgehen)

A)Fachtitel Forensischer Toxikologe SGRM

Voraussetzungen

Die Anerkennung als „Forensischer Toxikologe SGRM“ wird vom Vorstand der SGRM auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in der SGRM
- Nachweis eines abgeschlossenen Universitätsstudiums in einem naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fach sowie Promotion. Begründete Ausnahmen können von der Fachtitelkommission FCT zugelassen werden, wobei der Vorstand der SGRM darüber informiert werden muss.
- Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie nach Abschluss des Universitätsstudiums. Weiterbildungszeit in einem anderen fachverwandten Bereich kann auf Antrag teilweise angerechnet werden. Bei Teilzeitarbeit kann eine Verlängerung der Weiterbildungszeit notwendig werden.
- Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des Fachbereichs (s. nachfolgend aufgelistete Weiterbildungsmodule)
- Nachweis der Fähigkeit zur Beurteilung komplexer Sachverhalte auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie durch Vorlage von mindestens zehn Gutachten verschiedener Thematik, die der Antragstellende in Eigenverantwortlichkeit verfasst hat.
- Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten durch Vorlage von mindestens fünf Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften überwiegend auf dem Fachgebiet der Forensischen Toxikologie. Ersatzweise: Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen auf dem Fachgebiet der Forensischen Toxikologie
- Nachweis der Teilnahme an Gerichtsverfahren als Sachverständiger (falls praktiziert)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen anerkannter Ringversuchsanbieter, an welchen der Antragsteller massgeblich mitgearbeitet hat.
- Bestehen einer mündlichen Prüfung über alle Teilgebiete des Fachbereichs
- Entrichtung einer Gebühr, die der Prüfungsgebühr der FMH-Prüfungen für den Facharzt Rechtsmedizin entspricht.

Praktisches Vorgehen

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen dem Präsidenten der Sektion FCT folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lebenslauf
- Zeugnis über das abgeschlossene naturwissenschaftliche bzw. medizinische Universitätsstudium
- Promotionsurkunde
- Bescheinigungen (bspw. des Vorgesetzten) über die mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie. Bei Teilzeitarbeit ist darzulegen, wie sich die praktische Tätigkeit im Vergleich zu einer Vollzeitarbeit unterscheidet.
- Bescheinigungen über die absolvierte Weiterbildung
- Mindestens zehn eigenständig erstellte, anonymisierte Gutachten aus verschiedenen Themenbereichen der forensischen Toxikologie
- Fünf eigenständige wissenschaftliche Publikationen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie
- Nachweis der Teilnahme an Gerichtsverfahren als Sachverständiger (falls praktiziert)

Die Unterlagen sollen bevorzugt als pdf-Dokumente eingereicht werden.

Verlangte Kenntnisse

Die für die Erteilung des Fachtitels verlangten Kenntnisse sind in den nachfolgend aufgelisteten Weiterbildungsmodulen aufgeführt. Sie können durch den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, durch Nachdiplomstudien oder durch Hospitation in Institutionen mit entsprechendem Fachbereich ausgewiesen werden. Die Weiterbildungsmodule können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, wobei zu berücksichtigen ist, für welche Bereiche der Forensischen Toxikologie der Bewerber den Fachtitel erwerben will.

Weiterbildungsmodule

Grundlagen der Humanbiologie

Grundkenntnisse der Funktionsweise des menschlichen Körpers (Anatomie, Physiologie, Biochemie)

Toxikodynamik und Toxikokinetik / Pharmakodynamik und Pharmakokinetik

Struktur, Wirkmechanismus, Wirkungsspektrum, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Applikationswege, Toxikogenetik / Pharmakogenetik, Fremdstoffmetabolismus, Organtoxikologie, Toxizitätsprüfungen, Struktur-Wirkungsbeziehungen

Post mortem Toxikologie

Begriffsdefinition, Wirkungen von Giften, Einfluss endogener und exogener Faktoren, Leichenschau- und Obduktionsbefunde bei Vergiftungen, Prinzipien der Todesursachenfeststellung, Asservierung bei Vergiftungsverdacht, Exhumierung, Metalle, nichtmetallische anorganische Gifte, organische Gifte, rechtliche Aspekte

Alkohol

Rückrechnung, Gesetzgebung, Nachtrunk

Andere zentralwirksame Stoffe

Pharmakokinetik der wichtigsten psychoaktiven Substanzen, Symptomatik, Einfluss im Strassenverkehr, Nachweis des chronischen Missbrauchs, Rückrechnungen, Rechtliche Fragestellungen, Asservierung

Nicht zentralwirksame Stoffe

Untersuchungen und Begutachtungen an Proben von Lebenden

Grundlagen in der Forensischen Genetik

Grundlagen in der Forensischen Chemie

Analytik von Betäubungsmitteln

Analytik von anderen sichergestellten nicht-biologischen Asservaten

Qualitätsmanagement

Akkreditierung

Zertifizierung

Grundlagen der Klinischen Toxikologie

Klinische Chemie

Toxikologisch relevante Parameter

Grundlagen der Pharmazie

Rechtskunde

Relevante Gesetze und Verordnungen wie bsp. Betäubungsmittelgesetz, Strassenverkehrsgesetz und entsprechende Verordnungen

Aktuelle Urteile

Rechte und Pflichten der Experten

Analytische Toxikologie

Untersuchungsmaterial

Standard-Matrices

Alternative Matrices (z.B. Haare, Speichel, Gewebeproben)

Präanalytik

Probennahme und -lagerung

Analytik

Probenaufbereitung

Qualitative und quantitative Analysenverfahren inkl. Validierung

Qualitätssicherung

Methodenentwicklung

Postanalytik

Probenlagerung

Biostatistik

Gutachtertätigkeit

Forensische Begutachtung

Plausibilität der forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse

Interpretation der forensisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse

Aktengutachten

Prüfung

Die Fachtitel-Kommission der Sektion FCT nimmt vom Sektionspräsidenten die Unterlagen des Bewerbers entgegen und prüft sie auf ihre Vollständigkeit. Die Fachtitel-Kommission FCT kann beim Bewerber weitere Unterlagen einfordern.

Die Fachtitel-Kommission FCT ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Sie wählt dazu eine Prüfungskommission, die sich aus drei Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation zusammensetzt. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Experten, von denen einer das Protokoll führt. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss den Fachtitel des beantragten Bereichs tragen und mindestens ein Mitglied muss ordentliches Mitglied der SGRM sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht von derselben Organisation wie der Bewerber stammen und sollten die unterschiedlichen Fachbereiche der Forensischen Toxikologie vertreten.

Die Prüfung besteht aus einem Fachgespräch, wobei Themen zu allen Weiterbildungsmodulen angesprochen werden können.

Die Dauer der Prüfung umfasst 1-2 Stunden. Von der Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fachtitel-Kommission FCT übergeben wird.

Die Beurteilung der Prüfung soll im Konsens erzielt werden. Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

Für die Prüfung erhebt die SGRM eine Gebühr, die auf der Homepage veröffentlicht wird.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen beim Vorstand der SGRM angefochten werden.

Führen des Fachtitels Forensischer Toxikologe SGRM

Auch wenn es einem Antragsteller nicht möglich sein sollte, in allen vier Bereichen der Forensischen Toxikologie tätig zu sein (z. B. keine post mortem Untersuchungen), berechtigt die bestandene Prüfung zur Führung des Fachtitels „Forensischer Toxikologe SGRM“. Dieser darf aber nur in den Bereichen geführt werden, in denen der Antragsteller tätig ist. Auf der Urkunde wie auch auf der Homepage werden die Bereiche, für die der Titel erworben worden ist, explizit aufgeführt.

B) Fachtitel Forensischer Chemiker SGRM

Voraussetzungen

Der Fachtitel „Forensischer Chemiker SGRM“ wird für den Fachbereich „Durchführung, Qualitätssicherung, Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen Untersuchungen von Betäubungsmittelstoffproben und psychotropen Stoffen (im Folgenden Betäubungsmittelanalytik genannt) verliehen. Andere Fachbereiche der Forensischen Chemie (bspw. Branduntersuchungen, Lacke, Farben, Anstrichstoffe und andere Polymere, Zünd- und Sprengmittel sowie Explosivstoffe, Sprengstoffexplosionen) werden durch diesen Fachtitel nicht abgedeckt.

Die Anerkennung als „Forensischer Chemiker SGRM“ wird vom Vorstand der SGRM auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in der SGRM
- Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule in Chemie. Begründete Ausnahmen können von der Fachtitelkommission FCT zugelassen werden, wobei der Vorstand der SGRM darüber informiert werden muss.
- Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Betäubungsmittelanalytik nach Abschluss des Studiums. Weiterbildungszeit in einem anderen fachverwandten Bereich kann auf Antrag teilweise angerechnet werden. Bei Teilzeitarbeit kann eine Verlängerung der Weiterbildungszeit notwendig werden.
- Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten der Betäubungsmittelanalytik (s. nachfolgend aufgelistete Weiterbildungsmodul(e))
- Nachweis der Fähigkeit zur Beurteilung und Interpretation komplexer Sachverhalte auf dem Gebiet der Betäubungsmittelanalytik durch Vorlage von zehn eigenständigen Gutachten bzw. Untersuchungsberichten aus dem Fachbereich.
- Nachweis der Teilnahme an Gerichtsverfahren als Sachverständiger (falls praktiziert)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Betäubungsmittel-Ringversuchen anerkannter Ringversuchsanbieter, an welchen der Antragsteller massgeblich mitgearbeitet hat.
- Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (bspw. Promotion, Publikationen)
- Mitarbeit in Fachgremien auf dem Gebiet der Betäubungsmittelanalytik
- Bestehen einer mündlichen Prüfung über den Bereich Betäubungsmittelanalytik
- Entrichtung einer Gebühr, die der Prüfungsgebühr der FMH-Prüfungen für den Facharzt Rechtsmedizin entspricht.

Praktisches Vorgehen

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen dem Präsidenten der Sektion FCT folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lebenslauf
- Zeugnisse über die abgeschlossenen Studiengänge
- Bescheinigungen (bspw. des Vorgesetzten) über die mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Betäubungsmittelanalytik. Bei Teilzeitarbeit ist darzulegen, wie sich die praktische Tätigkeit im Vergleich zu einer Vollzeitarbeit unterscheidet.
- Bescheinigungen über die absolvierte Weiterbildung
- Zehn eigenständig erstellte anonymisierte komplexe Gutachten oder Untersuchungsberichte aus dem Bereich der Betäubungsmittelanalytik
- Nachweis der Teilnahme an Gerichtsverfahren als Sachverständiger (falls praktiziert)

Die Unterlagen sollen bevorzugt als pdf-Dokumente eingereicht werden.

Verlangte Kenntnisse

Die für die Erteilung des Fachtitels verlangten Kenntnisse sind in den nachfolgend aufgelisteten Weiterbildungsmodulen aufgeführt. Sie können durch den Besuch von Weiterbildungs-

veranstaltungen, durch Nachdiplomstudien, durch Hospitation in Institutionen im Fachbereich oder durch Selbststudium ausgewiesen werden. Die Weiterbildungsmodule können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Weiterbildungsmodule

Untersuchungsmaterial

Standardmatrizes

Probenahme und Lagerung

Analytik

Spezielle Probenaufbereitung

Aspekte der Kontamination und Spurenübertragung

Qualitative und quantitative Analysenverfahren

Methodenentwicklung

Besondere Aspekte der forensischen Analytik

Qualitätsmanagement

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Methodenvalidierung

Zertifizierung

Akkreditierung

Rechtskunde

Rechte und Pflichten des Sachverständigen

Relevante Gesetzgebung, Verordnungen und Richtlinien im Fachbereich

Kenntnis aktueller relevanter Urteile

Forensische Begutachtung

Bewertung von Resultaten und Plausibilitätsprüfung von forensisch-chemischen Untersuchungsergebnissen

Interpretation der forensisch-chemischen Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung statistischer Erkenntnisse

Prüfung

Die Fachtitel-Kommission der Sektion FCT nimmt vom Sektionspräsidenten die Unterlagen des Bewerbers entgegen und prüft sie auf ihre Vollständigkeit. Die Fachtitel-Kommission kann beim Bewerber weitere Unterlagen einfordern.

Die Fachtitel-Kommission FCT ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Sie wählt dazu eine Prüfungskommission, die sich aus drei Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation zusammensetzt. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Experten, von denen einer das Protokoll führt. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss den Fachtitel des beantragten Bereichs tragen und mindestens ein Mitglied muss ordentliches Mitglied der SGRM sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht von derselben Organisation wie der Bewerber stammen.

Die Prüfung besteht aus einem Vortrag über den Fachbereich mit anschließender Befragung. Die Thematik des Vortrags wird vorher mit der Prüfungskommission abgesprochen.

Die Dauer der Prüfung umfasst 1-2 Stunden. Von der Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fachtitel-Kommission FCT übergeben wird.

Die Beurteilung der Prüfung soll im Konsens erzielt werden. Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

Für die Prüfung erhebt die SGRM eine Gebühr, die auf der Homepage veröffentlicht wird.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen beim Vorstand der SGRM angefochten werden.

3. Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Forensischer Toxikologe SGRM“ bzw. „Forensischer Chemiker SGRM“ verpflichtet zur Fortbildung auf dem Gebiet der Forensischen Toxikologie bzw. Forensischen Chemie gemäß des Fortbildungsreglements der Sektion FCT der SGRM.

4. Aberkennung eines Fachtitels

Die Anerkennung kann durch den Vorstand der SGRM widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für das Tragen des Fachtitels nicht mehr gegeben sind.

FORTBILDUNG

1. Ziele der Fortbildung

- 1.1. Die Erhaltung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen im Bereich der Forensischen Toxikologie und Forensischen Chemie.
- 1.2. Das Vertiefen und Erweitern der fachlichen Kompetenzen entsprechend der Entwicklungen im Bereich der Forensischen Toxikologie und Forensischen Chemie.

2. Fortbildungskategorien (In- und ausländische Veranstaltungen)

2.1. FACHSPEZIFISCHE FORTBILDUNGEN (KATEGORIE A,B,C)

Kategorie A: Von der SGRM anerkannte Seminare und Workshops (auch im Rahmen von Kongressen)

Kategorie B: Kongresse und Tagungen von Gesellschaften im Bereich der Forensischen Toxikologie und Forensischen Chemie

Kategorie C: Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

2.2. NICHT FACHSPEZIFISCHE FORTBILDUNGEN

3. Vergabe von Credit - Punkten

- 3.1. 1 Fortbildungsstunde entspricht 1 Credit-Punkt.
- 3.2. Die anrechenbare Anzahl Credit-Punkte von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Forensischen Chemie und Toxikologie wird periodisch durch die Fachtitelkommission der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM definiert und auf der Homepage der SGRM (www.sgrm.ch) publiziert.
- 3.3. Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen (wie bspw. Kongresse), die von der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM anerkannt sind, werden mit 4 Credit-Punkten pro Beitrag angerechnet, Poster mit 2 Credit-Punkten pro Beitrag. Koautorenschaft ergibt 1 Credit-Punkt.
- 3.4. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) bzw. Ausbildungslektionen für Polizei- und Untersuchungsbehörden werden pro Stunde 2 Credit-Punkte angerechnet.
- 3.5. Die Erstautorenschaft bei einer in einer fachbereichsnahen Zeitschrift veröffentlichten Publikation ergibt 4 Credit-Punkte, die Koautorenschaft 2 Credit-Punkte. Dieselbe Regelung gilt für entsprechende Buchbeiträge.
- 3.6. Über alle nicht durch die Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM definierten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Fachtitelkommission der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM bezüglich deren Anrechenbarkeit.

4. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

- 4.1. Mindestens 80 Credit-Punkte. Fortbildung/Jahr; davon werden 30 Credit-Punkte aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 50 Credit-Punkte pro Jahr zu erbringen.
- 4.2. Pro Jahr müssen mindestens 40 Credit-Punkte aus der Gruppe „Fachspezifische Fortbildungen“ erworben werden. Hierbei sind aus der Kategorie „C“ dieser Gruppe pro Jahr maximal 20 Credit-Punkt anrechenbar.
- 4.3. Aus der Gruppe „Nicht fachspezifische Fortbildungen“ sind pro Jahr maximal 10 Credit-Punkte anrechenbar.
- 4.4. Die Gesamtzahl an Credit-Punkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

5. Dokumentation der Fortbildung

- 5.1. Jeder Fachtitelträger hat eine Dokumentationspflicht seiner besuchten Fortbildungsveranstaltungen. Die Veranstaltungen sollen eigenverantwortlich in elektronischer Form aufgelistet werden.

6. Kontrolle der absolvierten Fortbildung

- 6.1. Fortbildungspflichtige, die die jährliche Fortbildung nicht absolviert haben, können die fehlende Fortbildung im folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Credit-Punkte dürfen aber nicht zweimal angerechnet werden.
- 6.2. Die nachzuweisende Fortbildung wird stichprobenartig durch die Fachtitelkommission der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM kontrolliert.
- 6.3. Kann ein Fachtitelträger seine Fortbildung auch auf Nachfrage nicht vorweisen, so kann ihm der Fachtitel vom Vorstand der SGRM auf Antrag der Fachtitelkommission der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie aberkannt und sein Name von der auf der Homepage der SGRM veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen einer Regelung durch den Vorstand der SGRM.

7. Ausnahmen, Sonderregelungen

- 7.1. Auf begründeten Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Präsidenten der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM teilweise oder ganz von der Fortbildungspflicht befreit werden.

8. Rekursmöglichkeiten

- 8.1. Falls eine fortbildungspflichtige Person mit der Anerkennung der Credit-Punkte nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen beim Präsidenten der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie der SGRM ein Rekurs eingereicht werden. Dieser muss dann eine Rekurskommission einberufen.

Genehmigt an der Sektionssitzung der Sektion FCT vom 3. November 2017
Bestätigt an der Wintertagung der SGRM vom 25. November 2017